

Aufgabe: Beantworten Sie die gestellten Fragen in Bezug auf den Quellentext.

Hinweise: **Lesen Sie zuerst alle Fragen sorgfältig durch.**

Mehrdeutige oder in sich widersprüchliche Antworten werden ebenso wenig bewertet wie die Niederschrift von vereinzelt Stichworten.

Korrigiert wird, was lesbar ist.

Lassen Sie einen **breiten** Korrekturrand (ca. 5 cm) frei **und** paginieren Sie jede Seite.

Prüfungstext:

1 „Der Ursprung der obersten Gewalt ist für das Volk, das unter derselben steht, in praktischer Absicht
2 unerforschlich: d.i. der Untertan soll nicht über diesen Ursprung, als ein noch in Ansehung des ihr
3 schuldigen Gehorsams bezweifelndes Recht (ius controversum), werktätig vernünfteln. Denn, da das
4 Volk, um rechtskräftig über die oberste Staatsgewalt (summum imperium) zu urteilen, schon als
5 unter einem allgemein gesetzgebenden Willen vereint angesehen werden muss, so kann und darf es
6 nicht anders urteilen, als das gegenwärtige Staatsoberhaupt (summus imperans) es will. – Ob
7 ursprünglich ein wirklicher Vertrag der Unterwerfung unter denselben (pactum subiectionis civilis) als
8 ein Faktum vorher gegangen, oder ob die Gewalt vorherging, und das Gesetz nur hintennach
9 gekommen sei, oder auch in dieser Ordnung sich haben folge[r]n sollen: das sind für das Volk, das
10 nun schon unter dem bürgerlichen Gesetze steht, ganz zweckleer, und doch den Staat mit Gefahr
11 bedrohende Vernünfteleien; denn, wollte der Untertan, der den letzten Ursprung noch ergrübelt
12 hätte, sich jener jetzt herrschenden Autorität widersetzen, so würde er nach den Gesetzen
13 derselben, d.i. mit allem Recht, bestraft, vertilgt, oder (als vogelfrei, exlex) ausgestossen werden. –
14 Ein Gesetz, das so heilig (unverletzlich) ist, dass es, praktisch, auch nur in Zweifel zu ziehen, mithin
15 seinen Effekt einen Augenblick zu suspendieren, schon ein Verbrechen ist, wird so vorgestellt, als ob
16 es nicht von Menschen, aber doch von irgend einem höchsten tadelfreien Gesetzgeber herkommen
17 müsse, und das ist die Bedeutung des Satzes: «alle Obrigkeit ist von Gott», welcher nicht einen
18 Geschichtsgrund der bürgerlichen Verfassung, sondern eine Idee, als praktisches Vernunftprinzip,
19 aussagt: der jetzt bestehenden gesetzgebenden Gewalt gehorchen zu sollen; ihr Ursprung mag sein,
20 welcher er wolle. [...]"

Beantworten Sie die nachstehenden Fragen immer mit Bezug auf den vorgelegten Text:

1. Was ist die Kernaussage dieses Textes? 2 P.
2. Was bedeutet hier „Volk“ und weshalb erscheint dieser Begriff? 2 P.
3. Weshalb ist der Gesetzesbegriff für den Autor zentral? 4 P.
4. Ordnen Sie diesen Text epochal ein und begründen Sie Ihre Einordnung. 3 P.
5. Worauf bezieht sich der Autor mit: „Ob ursprünglich ein wirklicher Vertrag ...“ 2 P.
6. Weshalb bringt der Autor den Vergleich des Satzes „alle Obrigkeit ist von Gott“ mit der Idee des praktischen Vernunftprinzips in Übereinstimmung? 3 P.
7. Kennt der Autor ein Widerstandsrecht? Begründen Sie Ihre Antwort. 3 P.
8. Beurteilen Sie die Argumentation aus Ihrer eigenen heutigen Sicht. 2 P.
9. Wie wurden diese Rechtsvorstellungen im frühen 19. Jahrhundert in der Rechtsphilosophie weiterentwickelt? Nennen Sie die wichtigste Kritik und zeigen Sie die neue Sichtweise des Kritikers zugleich auf. 5 P.

Die nachstehenden Fragen sind unabhängig vom obenstehenden Text zu beantworten:

10.

Erläutern Sie die zentralen Anliegen der Philosophie von Platon am Beispiel seines „Höhlengleichnisses“, stellen Sie dieses in den (philosophischen und historischen) Kontext seiner Zeit und stellen Sie einen Gegenwartsbezug her.

8 P.

11.

Erläutern Sie die zentralen Anliegen der Philosophie von Baruch de Spinoza und schildern Sie kurz seinen Werdegang.

8 P.

Musterlösung:

1. Was ist die Kernaussage dieses Textes? (2 P.)

In Z. 1 und 2 sowie 19 und 20 hält der Autor fest, dass der Ursprung der Obrigkeit (und deren Gewaltmonopol) in einem *bürgerlichen Gesetzesstaat* (Z. 10) in praktischer Hinsicht (in der Realität) für den einzelnen Bürger und das Volk als Ganzes unerforschlich sei. Theoretische Überlegungen über Sinn und Zweck sowie Herkunft der Staatsgewalt und der von der Obrigkeit erlassenen Gesetze seien nicht nur verlorene Zeit, sondern auch gefährlich. Der Autor verneint somit ein Widerstandsrecht. Zentral ist der Begriff des bürgerlichen Gesetzesstaates, ohne den sich der Text nicht verstehen lässt.¹

2. Was bedeutet hier „Volk“ und weshalb erscheint dieser Begriff? (2 P.)

Der Autor spricht in Z. 1, 4 und 9 vom Volk. Er meint damit den Souverän in einer bürgerlichen Gesellschaft (Z.10) innerhalb eines Herrschaftsgebiets oder anders formuliert, die Gesamtheit der freien männlichen Bürger im Rechtsstaat.² Es handelt sich (noch) nicht um den nationalistischen und/oder von Rassentheorien durchdrungenen Volksbegriff des ausgehenden 19. Jahrhunderts, aber auch die Frauen sind noch nicht einbegriffen.

3. Weshalb ist der Gesetzesbegriff für den Autor zentral? (4 P.)

Kants Rechtsbegriff setzt voraus, dass Recht und Zwang begrifflich miteinander verschränkt zu denken sind, damit daraus „strikt“ Recht im Sinn des bürgerlichen Gesetzesstaates resultiert. Für Kant ist somit Recht Zwang, jedoch nicht wie bei Hobbes Zwang aus subjektiver Sicht etwa einer königlichen Autorität, sondern objektiver Zwang. Dieser Zwang wird durch die gleichmässige (gleichwertige) Freiheit der selbstständigen Individuen begründet, die zueinander in Beziehung treten. Dies geschieht gedanklich analog zu einem zweiseitigen Vertrag, bei dem – vorgeblich – die Parteien „gleichmässige“ Geltung besitzen. Dabei können die Individuen stets von der absoluten Gewissheit ausgehen, dass ihr Vertrag jederzeit und vollkommen erfüllt wird, weil ihre Rechte als freie Bürger (*citoyens*) derart gesichert sind, dass diese sofort erzwungen werden können, wenn die eine Partei die eingegangene Verbindlichkeit nicht einhielte. Folglich können sich die Rechtsinhaber stets sicher fühlen, dass die Allgemeinheit bzw. der Staat „will“, dass seine Rechtsordnung jederzeit gilt und beachtet wird, und somit auch ihr daraus abgeleitetes konkretes Recht schützt und sie daher von der eigenen Durchsetzung, was nur einen neuen Konflikt bedeutete, sowohl entlastet wie auch bei Sanktion fernhält. Funktioniert somit diese rechtsstaatliche Ordnung, so ist die Freiheit des Einzelnen und die Freiheit aller im Rechtsstaat – zumindest logischerweise – gewährleistet.³

Das Gesetz ist somit Garant für die persönliche Freiheit des Einzelnen und ebenso für eine funktionierende staatliche Ordnung, die diese Freiheit des Einzelnen gewährleistet und die Freiheit Aller garantiert. Freiheit entsteht somit erst durch Gesetz.

¹ SENN, MARCEL, Rechts- und Gesellschaftsphilosophie. Historische Fundamente der europäischen, nordamerikanischen, indischen sowie chinesischen Rechtsphilosophie, Zürich/St. Gallen 2012 (zit. SENN, S. xy.), S. 71.

² SENN, S. 74.

³ SENN, S. 71.

4. Ordnen Sie diesen Text epochal ein und begründen Sie Ihre Einordnung. (3 P.)

Verschiedene Passagen des vorliegenden Textes lassen eine zeitliche Verortung zu. Einerseits spricht der Autor in Z. 6 bis 9 über die Frage nach dem Ursprung der Staatsgewalt und rezipiert dabei vorangegangene Ideen der Staatsphilosophie, genauer des Kontraktualismus des 17. Jahrhunderts, insbesondere diejenige des Unterwerfungsvertrages von Hobbes. Somit liegt die Untergrenze für die Entstehung des vorliegenden Textes Mitte des 17. Jahrhunderts. Weiter ist in Z. 18 von der bürgerlichen Verfassung die Rede. Ein Begriff, der erst im Zeitalter des Vernunftrechts und der Aufklärung im 18. Jahrhundert aufkommt. Andererseits wird in Z. 11 der Begriff des praktischen Vernunftprinzips und in Z. 4 die Betätigung des „Vernünftels“ verwendet, was auf eine Schrift von Immanuel Kant schließen lässt.

Der Text stammt denn auch aus Immanuel Kants Rechtslehre der Metaphysik der Sitten von 1797.⁴

5. Worauf bezieht sich der Autor mit: „Ob ursprünglich ein wirklicher Vertrag ...“ (2 P.)

Wie bereits bei Aufgabe 4 vermerkt, geht Kant im vorliegenden Text auf Ideen des Kontraktualismus ein. Der angesprochene Vertrag zur Unterwerfung meint hier den (fiktiven oder tatsächlichen) Konsens aller als Gesellschaftsvertrag zur Übertragung der Gewalt an Dritte, sprich eine Unterwerfung unter einen absolutistischen Herrscher. Es handelt sich um die Gesellschaftsvertragstheorie von Hobbes.

6. Weshalb bringt der Autor den Vergleich des Satzes „alle Obrigkeit ist von Gott“ mit der Idee des praktischen Vernunftprinzips in Übereinstimmung? (3 P.)

Auf den ersten Blick mag diese Aussage von Kant ungewöhnlich, wenn nicht widersprüchlich anmuten, denn Kant versuchte gerade, den Rechtsbegriff von „äusseren“ Einflüssen wie der Religiosität frei zu halten, um ihm eine allgemeinverbindliche Legitimation zu geben.⁵ Die Gottesfrage ist nach Kant ein Postulat der praktischen Vernunft, somit der menschlichen Erkenntnis nicht zugänglich.

Dennoch muss er dem breiteren Lesepublikum klar machen, nachdem er schon mit seiner „Kritik der reinen (theoretischen) Vernunft“ von 1781 die „kopernikanische Wende“ des Denkens auch gegen Kirche und Theologie eingeleitet hat, dass das Prinzip des Evangeliums, Paulus im Römer-Brief 1,13, nichts anderes im Ergebnis meine, wie eben auch die praktische Vernunft wisse, nämlich dies, dass der Sinn aller Obrigkeit in der Erhaltung des bürgerlichen Rechtsstaates liege.

Ebenso verhält es sich mit dem Rechtsstaat, der zu zwingen befugt ist. Denn das Recht ist als ein unbedingter Befehl zu sehen, nicht irgendeines beliebigen Befehls eines Herrschers, sondern allein nach Massgabe der Idee der Autonomie der Person überhaupt, die so und nicht anders handeln muss, weil alle in diesem Falle nach dem Grundsatz der Freiheit aller Menschen auch handeln sollten.⁶

⁴ Wiedergegeben bei SENN, S. 366.

⁵ SENN, S. 69.

⁶ SENN, S. 73.

7. Kennt der Autor ein Widerstandsrecht? Begründen Sie Ihre Antwort. (3P.)

In der beschriebenen Konzeption, d. h. in einem etablierten Rechtsstaat und dem Gesetz als Garant für eine individuelle Freiheit gibt es nach Kant kein Widerstandsrecht. Vielmehr muss jeder Verstoss gegen das Gesetz (gebildet im Sinne des kategorischen Imperativs) geahndet werden.⁷ Selbst wenn keine etablierte und Freiheit garantierende Ordnung durch Gesetz besteht, wird die Frage nach einem Widerstandsrecht abgelehnt.

⁷ SENN, MARCEL, Rechtsgeschichte - ein kulturhistorischer Grundriss. 4. Aufl., Zürich/Basel/Bern 2007 (Zit. SENN, Rechtsgeschichte, S. xy), S. 277.

8. Beurteilen Sie die Argumentation aus Ihrer eigenen heutigen Sicht. (2 P.)

Hinweis: Anderslautende nachvollziehbare Argumentationen können ebenfalls die volle Punktzahl erreichen.

Der Text erscheint im 21. Jahrhundert vordergründig nicht mehr grosse Aktualität zu besitzen. Jedoch ist das Postulat Kants nach einer gesetzlichen Ordnung als Garant für die Freiheit (und einer friedlichen Ordnung) wenigstens in der Schweiz und den Demokratien weltweit quasi Realität geworden. Das Verbot, die Herkunft und das Fundament der staatlichen Gewalt zu hinterfragen, mutet aus heutiger Sicht autoritär an, ist jedoch im Kontext von Kants Zeit zu verstehen, als in den Zeiten der französischen Revolution Chaos in Europa herrschte, während sich Kant selbst in einem funktionierenden Staatswesen (dem preussischen) befand, das er auch in dieser Schrift zu bewahren suchte.

9. Wie wurden diese Rechtsvorstellungen im frühen 19. Jahrhundert in der Rechtsphilosophie weiterentwickelt? Nennen Sie die wichtigste Kritik und zeigen Sie die neue Sichtweise des Kritikers zugleich auf. (5P.)

Georg Wilhelm Friedrich Hegel steht in der Tradition Kants und vertritt wie dieser einen liberal-aufgeklärten Standpunkt. Im Sinn der platonisch-aristotelischen Tradition versuchte er den Begriff der Freiheit in der traditionsgebundenen Kategorie der Sittlichkeit als „Naturrecht“ erneut zu festigen. In seiner Rechtsphilosophie von 1820 betrachtete er das kantianische Modell des kategorischen Imperativs vor dem Hintergrund des sozial-ökonomischen Pauperismus der zunehmenden Industrialisierung als eine problematische, wenn nicht sogar untaugliche Formel, die im Namen einer falschen Liberalität alles und somit auch beliebiges zulasse. Daher versuchte Hegel, den Freiheitsbegriff zum Schutze der Autonomie „sittlich“ abzusichern.⁸

Hegel strebte an, das Spannungsfeld zwischen Freiheit und Sittlichkeit, das die Weltgeschichte durchziehe, methodologisch mittels der Dialektik zu vermitteln. Die Geschichte des Denkens und Handelns der Menschen sollte als ein in sich logischer Kontext des Weltgeschehens rational erklärt werden. Die Geschichte drückt die Gegensätze der unterschiedlichen gesellschaftlichen Zustände und Interessen als die „eine“ begriffene Geschichte oder Synthese von Thesen und Antithesen der Interessengegensätze aus.

Hegels dialektisches Denken verlangt somit eine permanente Progression. Die Beschreibung eines Zustandes ist daher stets nur Beschreibung einer Zwischenstufe in der voranschreitenden gesamten Entwicklung.⁹

Hegels Rechtsphilosophie, welche –so seine explizite Definition der Aufgabe der Philosophie –ihre eigene Zeit gedanklich zu erfassen habe, muss die Entwicklung der Freiheit des Individuums in Familie, Gesellschaft und Staat daher als notwendige Folgen darlegen (können).

Analog zum Gesetz (drei Schritte umfassenden) Dialektik ist Hegels Rechtsphilosophie in drei Teile gegliedert, denen eine Vorrede zum Wirklichkeitsbegriff und eine Einleitung zum Rechtsbegriff vorangehen. Diese drei Teile sind überschrieben mit „das abstrakte Recht“, „die Moralität“ sowie „Die Sittlichkeit“.¹⁰

Hinweis: Ausführungen zu Marx/Engels wurden ebenfalls bewertet, konnten jedoch nicht die volle Punktzahl erreichen.

⁸ SENN, S. 77.

⁹ SENN, S. 78.

¹⁰ Senn, S. 79.

Die nachstehenden Fragen sind unabhängig vom obenstehenden Text zu beantworten:

10. Erläutern Sie die zentralen Anliegen der Philosophie von Platon am Beispiel seines „Höhlengleichnisses“, stellen Sie dieses in den (philosophischen und historischen) Kontext seiner Zeit und stellen Sie einen Gegenwartsbezug her. 8 P.

Für Platon (ca. 427–347 v.Chr.) besteht ein zentrales Anliegen seiner Philosophie in seiner Erkenntnislehre.¹¹

Darin ist auch ein deutlicher Einfluss seines Lehrers Sokrates (ca. 469/68–399 v.Chr.) zu erblicken, wengleich Platon diese Lehre der Selbsterkenntnis zusätzlich mit der Sorge um die Seele der Menschen und deren Tugend verband.¹²

Im Unterschied zu den Sophisten war Platon freilich der Ansicht, dass es „angeborene, ewige Ideen“ geben müsse, die allen Menschen gleichsam innewohnen. Die neuere Platon-Forschung spricht nicht mehr von einer Ideenlehre Platons, sondern eher von Formen oder Gestalten in Anlehnung an die Bedeutung des griechischen Wortes *idea/eidos*, da Ideen heute ein Ausdruck für irgendwelche fantasievollen Vorstellungen sind. Die platonischen „Ideen“ als unwandelbare Gestalten, bzw. Formendes Seins sollen dagegen ein unfehlbares und vollkommenes Wissen erst ermöglichen.¹³

Diese angeborenen Vorstellungen („Ideen“) kann der Mensch in allen Dingen, die er wahrnimmt, wiedererkennen, insofern seine Seele vor der Geburt des Körpers diese „Ideen“ schon erkannt hatte, was dazu führt, dass die Ideen der „Gleichheit“, des „Schönen“, des „Richtigen“, des „Guten“, etc. grundsätzlich von jedem einzelnen Menschen erkannt werden können.¹⁴

In seinem „Höhlengleichnis“ geht es darum, dass sich ein Mensch erst aus einer Scheinwelt befreien muss, bevor er dann – mit genügend Abstand – dank der in ihm (wie auch grundsätzlich in jedem anderen Menschen) angelegten Idee des „Guten“ die Realität erkennen kann.¹⁵

Damit dieser Ausbruch aus der Dunkelheit ans „Licht“ gelingen kann, benötigt ein Mensch aber besondere Tugenden wie Weisheit, Tapferkeit, Besonnenheit, Gerechtigkeit, Frömmigkeit, etc.¹⁶

Dieser Gedanke Platons ist insofern zeitlos, als es beispielsweise auch in der Gegenwart zahlreiche Menschen gibt, die in einer Scheinwelt geistig – intellektuell wie seelisch – befangen bleiben.¹⁷

Wer sich nämlich nur auf die im Fernsehen, im Internet oder auch in den Printmedien dargestellten Sachverhalte verlässt und nicht bereit ist, sich als selbständig Denkender und kritisch Hinterfragender mit den Materien auseinander zu setzen, für den besteht ein grosses Risiko, dass er Fehlinformationen aufsitzt und sich damit in einer sehr ähnlichen Situation befindet, wie die Insassen der Höhle im platonischen „Höhlengleichnis“, welche die ganze Zeit durch optische Spiegelungen getäuscht wurden.¹⁸

¹¹ SENN, S. 20.

¹² SENN, S. 20.

¹³ SENN, S. 20f.

¹⁴ SENN, S. 21.

¹⁵ SENN, S. 21.

¹⁶ SENN, S. 22.

¹⁷ SENN, S. 22.

¹⁸ SENN, S. 21, 267ff.

11.

Erläutern Sie die zentralen Anliegen der Philosophie von Baruch de Spinoza und schildern Sie kurz seinen Werdegang. 8 P.

Baruch de Spinoza (1632–1677) entstammte einer aus Portugal in die Niederlande eingewanderten jüdischen Kaufmannsfamilie. Aufgrund seiner eigenständigen – nicht dem damaligen „Mainstream“ entsprechenden Ansichten – wurde er bereits im Alter von nur 22 Jahren aus der jüdischen (Religions-)Gemeinschaft ausgestossen. In der Folge lebte er als selbständiger Gelehrter in bescheidenen Verhältnissen und auf zurückgezogene Art und Weise.¹⁹

Zu seinen Lebzeiten hatten sich die (protestantischen) Niederlande nicht nur die Unabhängigkeit vom (katholischen) Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation erkämpft, vielmehr waren die Niederlande zugleich eines der mit Abstand am weitesten entwickelten Gebiete Europas, und zwar sowohl in wirtschaftlicher, technologischer, künstlerischer, aber auch militärischer Hinsicht.²⁰ Im Zentrum von Spinozas Philosophie stehen „Ethik“ und „Politik“.²¹

Ähnlich wie bei Platon kann man auch Spinozas „Ethica“ als eine Erkenntnistheorie betrachten, wobei er diese – dem Zeitgeist entsprechend – „nach geometrischer Ordnung“ darlegte.²² Eine massgebliche Rolle bei der Erlangung der (grundlegenden) Erkenntnisse spielt dabei die Vernunft, insofern sie sowohl analytisch als auch intuitiv erkennen kann und dem Menschen einen Lernprozess im Verhältnis zu seiner Aussenwelt ermöglichen kann.²³

Dabei war zu beachten, dass nach Auffassung von Spinoza – ähnlich übrigens wie bei Aristoteles, dessen Ideen auch durch Spinoza rezipiert wurden– der Mensch (der ja selbst stets Teil der Natur war),²⁴ nur in einem einträchtigen Leben mit anderen Menschen überlebensfähig ist und es zur Verwirklichung einer inneren Freiheit und Glückseligkeit des Einzelnen eines äusseren Friedens bedarf, welcher durch einen Rechtsstaat erst ermöglicht wird.²⁵

Massgeblich zur Erreichung dieser Ziele war aber, dass die Menschen somit nur das tun, „was für die menschliche Natur und folglich für jeden Menschen ebenfalls notwendig und von daher auch ‚gut‘ ist“, da dies „mit der Natur eines jeden Menschen übereinstimme“ und somit der Vernunft selbst am nächsten komme.²⁶

Da es nach Spinoza zur Realisierung dieser vernunftgemässen Ziele zugleich unabdingbar war, dass die Menschen in möglichst grossem Ausmasse in den Genuss der Freiheit kamen, welche „die Natur jedem einzelnen gewährt“, war für ihn letztlich ein demokratisches System die beste Staatsform, da diese „die natürlichste ist und der Freiheit, welche die Natur jedem einzelnen gewährt, am nächsten kommt. Denn bei ihr überträgt niemand sein Recht derart auf einen andern, dass er selbst fortan nicht mehr zu Rate gezogen wird; vielmehr überträgt er es auf die Mehrheit der gesamten Gesellschaft, von der er selbst ein Teil ist. Auf diese Weise bleiben alle gleich, wie sie es vorher im Naturzustand waren“.²⁷

¹⁹ SENN, S. 60.

²⁰ Vorlesung Rechtsphilosophie vom 31.03.14, Dr. Guido Mühlemann.

²¹ SENN, S. 60.

²² SENN, S. 61.

²³ SENN, S. 61.

²⁴ SENN, S. 64.

²⁵ SENN, S. 62f.

²⁶ SENN, S. 64.

²⁷ SENN, S. 66.